



2007

Ausgegeben zu Mainz, den 28. September 2007

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31.8.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs	145
10.9.2007	Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	146
10.9.2007	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hufbeschlagrechts	147
12.9.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	148
12.9.2007	Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge	152
17.9.2007	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	183

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme
und den Bildungsgang an den Kollegs
Vom 31. August 2007**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 4. Juli 2001 (GVBl. S. 164, BS 223-1-43) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 17 Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „zugelassen oder“ die Worte „- gegebenenfalls nach der erfolgreichen Durchführung eines Sprachtests oder einer Aufnahmeprüfung nach § 10 a -“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für den Vorkurs die personelle und sächliche Ausstattung sowie die organisatorischen Gegebenheiten des Kollegs, richtet sich die Entscheidung überwiegend nach Eignung und Leistung sowie nach der Wartezeit. Die Erfüllung besonderer Dienstpflichten und außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle sind zu berücksichtigen.“
3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Aufnahme in den Vorkurs

(1) Die Aufnahme in den Vorkurs kann von einem Sprachtest, in dem die sichere Beherrschung der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, oder von einer Auf-

nahmeprüfung abhängig gemacht werden. Sind in dem Abschlusszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens jeweils befriedigende Leistungen erreicht worden, wird in der Regel keine Aufnahmeprüfung durchgeführt.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und im Falle des Absatzes 4 Satz 2 einer mündlichen Prüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung kann aus bis zu drei Teilen bestehen:

1. einer Überprüfung der Sprach- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
2. der Niederschrift eines vorgelesenen Textes von etwa zehn Minuten Dauer (Bearbeitungszeit: 45 Minuten),
3. einer Mathematikarbeit, die einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Kenntnisstand voraussetzt (Bearbeitungszeit: 90 Minuten).

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn keine der Aufsichtsarbeiten schlechter als mit der Note „ausreichend“ oder bei mehreren Prüfungsteilen nur eine mit der Note „mangelhaft“ bewertet ist. Ist eine Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. In allen anderen Fällen ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und besteht aus einem etwa halbstündigen Kolloquium. Sie geht neben der Überprüfung von Wissen auf besondere Interessen und berufliche Erfahrungen des Prüflings ein und soll dem prüfenden Mitglied die Möglichkeit geben, sich ein Urteil über den Umfang der Allgemeinbildung, die geistige Beweglichkeit, das selbständige Denk- und Urteilsvermögen sowie die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Prüflings zu bilden. Außerdem können die Ergeb-

nisse von objektiven und standardisierten Begabungs- und Leistungstests berücksichtigt werden.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Note für die mündliche Prüfung fest. Über den Inhalt, den Verlauf und das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Lautet die Note der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“, ist die Aufnahmeprüfung bestanden.

(8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung unmittelbar nach deren Abschluss mit.“

4. Die Inhaltübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. August 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Vom 10. September 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (GVBl. S. 300), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird nach der Bezeichnung „Weilerbach“ die Bezeichnung „Weißenthurm“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. September 2007
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hufbeschlagrechts
Vom 10. September 2007**

Aufgrund

des § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 102, BS 712-15),

des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Gewerbeordnung vom 4. März 1991 (GVBl. S. 84, BS 710-3) und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) und der Hufbeschlagverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Zuständige Stelle für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Hufbeschlagwesens im Rahmen des § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Hufbeschlaggesetzes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. September 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen,
an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen
Vom 12. September 2007**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird nach Anhörung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-16, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 14) studienbegleitend abgelegt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zu den einzelnen Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
3. Dem § 12 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz das Komma und die Worte „und drei Klausurarbeiten, die er in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „in seinen Fächern“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und für die drei Klausurarbeiten in den Bildungswissenschaften je zwei Zeitstunden“ gestrichen.
 - c) Absatz 8 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„In den Bildungswissenschaften kann der Wahlpflichtbereich getrennt geprüft werden.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Note für den Wahlpflichtbereich geht im Verhältnis 1:3 in die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften ein.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Note für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „in den Bildungswissenschaften“ durch die Worte „in einem der Bereiche der Bildungswissenschaften“ ersetzt.
8. Die Anlage Teil A 1. Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Gliederungszahl „1.“ wird gestrichen und der nachfolgende Satz erhält folgende Fassung:
„Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.“
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Abschnitt III wird gestrichen.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-13, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 17) studienbegleitend abgelegt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zu den einzelnen Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
4. Dem § 12 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird gestrichen.
6. In § 17 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „den Prüfungen“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ durch die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.“
8. In § 25 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „oder in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„1. Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.“
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006“ durch die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind für Studierende, die bis zum 30. September 2006 ihr Studium aufgenommen haben,“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Teil A Abschnitt III wird gestrichen.
 - c) Teil B wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 Abschnitt I Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.“
 - bb) In Nummer 5 Abschnitt I Nr. 1 werden nach dem Wort „Lateinkenntnisse“ die Worte „oder Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache“ eingefügt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 17) studienbegleitend abgelegt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zu den einzelnen Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
4. Dem § 12 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
6. In § 17 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „den Prüfungen“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ durch die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.“
8. Die Anlage Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„1. Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.“
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006“ durch die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind für Studierende, die bis zum 30. September 2006 ihr Studium aufgenommen haben,“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Abschnitt III wird gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-12, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Biologie, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Sport (zweites Fach),“.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Worten „Evangelische Religionslehre“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Sport“ gestrichen.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 13) studienbegleitend abgelegt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zu den einzelnen Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
4. Dem § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im ersten und im zweiten Prüfungsfach“ durch die Worte „Die Endnote im ersten Prüfungsfach und die Endnote im zweiten Prüfungsfach“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Note für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.“
7. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 Buchst. b werden die Worte „oder die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
8. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sport,“ gestrichen.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Gliederungszahl „1.“ wird gestrichen und der nachfolgende Satz erhält folgende Fassung:
„Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.“
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Teil A Abschnitt III wird gestrichen.
 - c) Dem Teil B wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Sport

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Teilnahmenachweise *) an Übungen aus folgenden Sportarten (praktische und theoretische Befähigung):

- 1.1 Sportspiele (3 Nachweise).
- 1.2 Individualsportarten (3 Nachweise).
- 1.3 Gesundheits-, Fitness- und Freizeitsport (2 Nachweise).
2. Leistungsnachweise (je ein Nachweis) über folgende Lehrveranstaltungen:
 - 2.1 Trainings- und Bewegungswissenschaft.
 - 2.2 Sportmedizin einschließlich Sportphysiologie.
 - 2.3 Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik.
3. Weitere Leistungsnachweise:
 - 3.1 Ein Seminar Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik.
 - 3.2 Ein Seminar Trainingswissenschaft oder Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin.
 - 3.3 Ein Seminar Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie.
4. Teilnahmenachweise *) an Übungen:
 - 4.1 Erste Hilfe bei Sportverletzungen.
 - 4.2 Rettungsschwimmen.
5. Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung, die auch interdisziplinäre Veranstaltungen und eine Projektstudie vorsehen soll.

II Prüfungsanforderungen

1. Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß Abschnitt I Nr. 1.
2. Vertiefte Kenntnisse und Einsichten in den Fachdisziplinen gemäß Abschnitt I Nr. 3.

III Durchführung der Prüfung

1. Schriftliche Prüfung
 - 1.1 Eine dreistündige Klausur aus Sportpädagogik.
 - 1.2 Eine dreistündige Klausur aus Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin oder Trainingswissenschaft.
 - 1.3 Bei der Meldung zur Prüfung ist die Fachdisziplin aus Nummer 1.2 anzugeben, die für die Klausur gewählt wird.
 - 1.4 Bei den gewählten Fachdisziplinen werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
 - 2.1 Theorie einer Sportart aus den Bereichen Individualsportarten, Sportspiele oder Gesundheits-, Fitness- und Freizeitsport.
 - 2.2 Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft oder Sportmedizin.
 - 2.3 Die für die Klausuren gewählten Fachdisziplinen können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
3. Fachdidaktik
Fachdidaktik ist in den Nummern 2.1 und 2.2 integriert.

*) Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen wird bescheinigt aufgrund von Leistungen mit Zeitanfand im Rahmen regelmäßiger Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

Eine besondere Prüfung entfällt. Eine eigene Note wird daher nicht erteilt.

- 4 Studienbegleitende Prüfungen
Die Leistungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 werden studienbegleitend geprüft.

IV Bildung der Endnote

- 1 Die Note für die Prüfung wird abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 gleichwertig aus den vier Einzelnoten von Abschnitt III Nr. 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 gebildet.
- 2 Die Studienbereiche gemäß Abschnitt I Nr. 1 werden studienbegleitend geprüft. Die Endnote im Fach Sport setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Prüfung gemäß Nummer 1 im Verhältnis 1:2 zusammen.“

- d) Teil C wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die Bestimmungen nach denen die Zulassung erfolgt ist.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits aufgenommen haben, gilt Folgendes:

1. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, legen ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Bestimmungen ab. Sie können beantragen, ihre Prüfung nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen oder nach den ab 1. Oktober 2007 geltenden Bestimmungen abzulegen.
2. Studierende, die ihr Studium in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 aufgenommen haben, können ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen ablegen, wenn sie dies schriftlich bei der Meldung zur Prüfung beantragen.

- (4) Nach den in Absatz 3 genannten Fristen kann die Erste Staatsprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn
1. das fachlich zuständige Ministerium dies in besonderen Fällen zulässt oder
 2. eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann.

- (5) Artikel 6 Abs. 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372) wird aufgehoben.

Mainz, den 12. September 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen
lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge
Vom 12. September 2007**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Teile der Prüfung

Teil 2

**Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung
des lehramtsbezogenen Studiums**

- § 4 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
- § 5 Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung
- § 6 Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten
- § 7 Eignungsprüfungen

Teil 3

Schulpraktika

- § 8 Ziele der Schulpraktika
- § 9 Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

Teil 4

Durchführung der Ersten Staatsprüfung

- § 10 Landesprüfungsamt
- § 11 Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung
- § 17 Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 21 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1 Curriculare Standards der Studienfächer
Anlage 2 Praktikumsbestimmungen

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich,
Zweck der Ersten Staatsprüfungen

(1) Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen nach Abschluss der Hochschulprüfungen eines Masterstudiengangs für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
6. das Lehramt an Förderschulen

an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier.

(2) Durch die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien einschließlich der Schulpraktika über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen, die zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen erforderlich sind.

§ 2

Prüfungsfächer

(1) Die Erste Staatsprüfung umfasst

1. das Fach Bildungswissenschaften und
2. die für das jeweilige Lehramt zu wählenden Fächer gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Grundschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht, Ästhetische Bildung und dem Wahlpflichtbereich,
2. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie
3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Realschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik gewählt werden.

(5) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können nicht in Kombination gewählt werden. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder mit dem Fach Physik gewählt werden.

(6) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. ein berufliches Fach aus der Fächergruppe Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Technische Informatik und
2. ein Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport.

Die Fächer Technische Informatik (Satz 1 Nr. 1) und Informatik (Satz 1 Nr. 2) können nicht in Kombination gewählt werden.

(7) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Förderschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. zwei der folgenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer): Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache, Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung,
3. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft und Arbeit und
4. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Die Prüfung des Fachs nach Satz 1 Nr. 4 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese im Studium gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 gewählt worden sind.

§ 3 Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. die Bachelor- und die Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums gemäß § 5,
2. die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 11.

Teil 2

Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Hochschulprüfungen gemäß § 3 Nr. 1 als Teile der Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass

1. das Studium im Bachelor- und im Masterstudiengang auf den Erwerb der wissenschaftlichen und pädagogischen Grundlagen des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ausgerichtet ist,
2. die Prüfungsordnungen für den Bachelor- und die Masterstudiengänge den Anforderungen an das Studium gemäß den §§ 5 bis 7 entsprechen,
3. die Prüfungsordnungen die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß den in der Anlage 1 für das jeweilige Fach angegebenen Studienmodulen erfüllen und das Lehrangebot die dort angegebenen Studienmodule mit ihren gemäß Satz 2 bestimmten Inhalten und den damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen umfasst,
4. die Prüfungsordnungen die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika gemäß den §§ 8 und 9 vorschreiben,
5. wissenschaftliche Studien und Schulpraktika mit dem Ziel eines dualen Studien- und Ausbildungsaufbaus aufeinander abgestimmt sind.

Die Inhalte der Studienmodule und die damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen nach Satz 1 Nr. 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge regeln die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen; dabei ist hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des weiteren Studiums gebunden werden. Die Prüfungsordnungen enthalten bei fehlenden oder außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeleisteten Schulpraktika Regelungen zum Nachweis äquivalenter Leistungen.

§ 5

Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung

(1) Das lehramtsbezogene Studium gliedert sich in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang.

(2) Der Bachelorstudiengang enthält den in allen Lehrämtern erforderlichen gemeinsamen Grundbestand an bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, auf dem die für die einzelnen Lehrämter spezifischen Studieninhalte aufbauen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sieht die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes in der Regel zu Beginn des 5. Semesters vor.

(4) Die Masterstudiengänge für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 sind auf die Anforderungen des jeweiligen Lehramtes ausgerichtet. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt. Für die Anerkennung anderer Abschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2.

(5) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika.

(6) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika; es umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs sowie im Masterstudiengang fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Grundschulbildung sowie Schulpraktika.

(7) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika. Das Studium umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung sowie Schulpraktika. Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und in zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 sowie Schulpraktika.

(8) Studien der Fächer der modernen Fremdsprachen schließen sprachpraktische Studien ein. Studien des Fachs Bildende Kunst schließen kunstpraktische, Studien des Fachs Musik schließen musikpraktische und Studien des Fachs Sport schließen sportpraktische Studien ein.

(9) Bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Studienbereiche sollen aufeinander bezogen werden und sich im Sinne eines berufswissenschaftlichen Grundlagenstudiums gegenseitig ergänzen.

(10) Die Studiengänge gliedern sich in Studienmodule. Die Studienmodule werden nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) abgeschlossen. Im Verlaufe des lehramtsbezogenen Studiums muss in jedem Fach gemäß § 2 Abs. 1, für das Lehramt an Förderschulen in jedem Fach nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2, mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

(11) Zu den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(12) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen für die Bachelor- und die Masterarbeiten folgende Regelungen vor:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundschulbildung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 möglich.
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen werden die Arbeiten in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den

anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.
4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem Fach gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.
5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und dem Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 möglich.

(13) Die Prüfungsordnungen sehen für die Fächer der modernen Fremdsprachen Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vor. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden. Die Anforderungen für die Anerkennung werden von den Universitäten geregelt.

§ 6

Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten

- (1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeiten und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für
 1. das Lehramt an Grundschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 2. das Lehramt an Hauptschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 3. das Lehramt an Realschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 4. das Lehramt an Gymnasien vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
 5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
 6. das Lehramt an Förderschulen drei Semester mit 90 Leistungspunkten.
- (3) Die im Bachelorstudiengang (BA) und im Masterstudiengang (MA) für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen vorzusehenden Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
Grundschulbildung 86 LP (BA: 46, MA: 40)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 3 je 75 LP (BA: 65, MA: 10)
Bildungswissenschaften 50 LP (BA: 30, MA: 20)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
3. Im Studium für das Lehramt an Realschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 4 je 80 LP (BA: 65, MA: 15)
Bildungswissenschaften 40 LP (BA: 30, MA: 10)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
4. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 5 je 107 LP (BA: 65, MA: 42)
Bildungswissenschaften 42 LP (BA: 30, MA: 12)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15). In diesen Fällen leiten sich die Curricularen Standards für das zweite Fach aus den Studienmodulen ab, die beim Studium für das Lehramt an Realschulen vorgesehen sind.
5. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:
berufliches Fach gemäß
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 134 LP
Fach gemäß
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 80 LP
Bildungswissenschaften 42 LP
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
Die Aufteilung der Leistungspunkte im beruflichen Fach, im Fach sowie in Bildungswissenschaften auf den Bachelor- und auf den Masterstudiengang regeln die Prüfungsordnungen der Hochschulen.
6. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:
zwei Fächer gemäß § 2
Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 113 LP (BA: 46, MA: 67)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 19 LP (BA: 12, MA: 7).
Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 40 Leistungspunkten Studienmodule des Fachs Grundschulbildung der Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht umfassen.

(4) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer und für das berufliche Fach gemäß Absatz 3 ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. Differenzierungen hinsichtlich der Anforderungen für die einzelnen Lehrämter ergeben sich aus den Curricularen Standards gemäß Anlage 1. Die Studienmodule für Fachdidaktik oder mit fachdidaktischen Anteilen werden entsprechend ausgewiesen.

(5) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen, wonach bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der Masterprüfung die Noten der Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Noten der Bachelorarbeit und der Masterarbeit werden bei der Bildung der Gesamtnoten mit den in Absatz 3 genannten Leistungspunkten gewichtet.

§ 7

Eignungsprüfungen

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang können vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport nur beim Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann. Entsprechende Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Teil 3

Schulpraktika

§ 8

Ziele der Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind Schulpraktika zu absolvieren. Sie dienen dazu, wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander zu verknüpfen und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität zu vermitteln.

(2) Durch die Schulpraktika gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen der Betreuung der Schulpraktika werden Möglichkeiten der berufswahlbezogenen Beratung angeboten.

§ 9

Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

(1) Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – leitet die schulpraktische Ausbildung. Sie gliedert sich in einzelne Praktika an Schulen. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll ein Praktikum an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Orientierenden Praktika liegt bei den Schulen, für die Durchführung der Vertiefenden Praktika und der Fachpraktika bei den staatlichen Studienseminaren. Für Praktika, die an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung bei der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die für die Studierenden im jeweiligen Praktikum beauftragten praktikumsbetreuenden Personen stellen die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum fest.

(4) Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum nicht bescheinigen zu können, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen.

(5) Bei der Bewertung der Praktikumsleistungen in den Fachpraktika wirken Fachleiterinnen und Fachleiter mit den jeweils beauftragten Lehrkräften der Schule zusammen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars unter Berücksichtigung der Vorschläge und Begründungen der an der Bewertung beteiligten Personen die Feststellung über den Erfolg der Praktikumsbeteiligung.

(6) Einzelheiten der Anforderungen, der Struktur und der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Zuständigkeiten regeln die Praktikumsbestimmungen gemäß Anlage 2.

Teil 4 Durchführung der Ersten Staatsprüfung

§ 10 Landesprüfungsamt

Die Erste Staatsprüfung wird von dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen) durchgeführt; es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 3 Nr. 2 dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge innerhalb der Prüfungsfächer oder der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 2 bis 4 erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag sowie über ein Verständnis der fachübergreifenden Zusammenhänge verfügt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunkte ihres Studiums angeben; diese sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:

1. im Fach Bildungswissenschaften und
 2. in den beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 3 bis 6.
- Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Grundschulen legen mündliche Teilprüfungen im Fach Grundschulbildung ab. Prüfungsgebiete sind

1. der Studienbereich Bildungswissenschaftliche Grundlegung,
2. der Wahlpflichtbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1,
3. ein weiterer Studienbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Förderschulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:

1. im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. in den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 des Hochschulgesetzes (HochSchG), Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG und Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit Ablauf der Berufungszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet oder die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer entpflichtet wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand, entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Tätigkeit an der Hochschule beendet ist, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Abschlussprüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern gemäß § 11 Abs. 2 und 4 sowie in den einzelnen Prüfungsgebieten gemäß § 11 Abs. 3 jeweils eine Prüfungskommission.

(2) Den einzelnen Prüfungskommissionen gehören jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer an. Gemäß fachlichen Anforderungen können weitere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. In besonderen Fällen kann das Landesprüfungsamt statt einer Prüferin oder eines Prüfers eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer bestellen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Im Fach Grundschulbildung sind bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsgebiete gemäß § 11 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) Das Landesprüfungsamt beruft jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann zusätzlich Mitglied der Prüfungskommission sein. Sie oder er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Zu den Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Fachs Grundschulbildung wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 14 Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt die erfolgreich abgeschlossene Masterprüfung gemäß § 3 Nr. 1 voraus; sie darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird eine Frist gesetzt.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
2. das Prüfungszeugnis des Masterstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Schulpraktika oder der Nachweis äquivalenter Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3;
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob und gegebenenfalls wie oft und bei welcher Stelle bereits ein Prüfungsversuch für die Erste Staatsprüfung für das gleiche Lehramt unternommen worden ist.

(4) Das Landesprüfungsamt lässt die Kandidatin oder den Kandidaten zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 erfüllt und sich innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß gemeldet hat. Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Meldung zur Prüfung ist während des letzten Semesters des Masterstudiengangs möglich. In diesem Fall lässt das Landesprüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten unter Vorbehalt zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt und die Bescheinigungen über die Prüfungen im Masterstudiengang, die bis zum Ende des vorausgehenden Semesters abzulegen waren, vorlegt. Nach Vorlage des Zeugnisses über die abgeschlossene Masterprüfung wird die endgültige Zulassung ausgesprochen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 15

Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Termine sowie die Prüferinnen und Prüfer werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erfolgt der überwiegende Teil der Prüfung in der Fremdsprache.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Bei der mündlichen Abschlussprüfung von Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen sind deren besonderen

Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die mündliche Prüfungsleistung in einer längeren Prüfungszeit oder die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligte Prüferinnen und Prüfer und – mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörende teilzunehmen. Studierende desselben lehramtsbezogenen Masterstudienganges, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht; die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studierenden widerrufen.

(7) Für jede einzelne Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 bestimmen die Prüferinnen und Prüfer die Note aufgrund der erbrachten Gesamtleistung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge fest. Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note im Benehmen mit der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer fest.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat wird über die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfung unterrichtet, sofern sie oder er dies wünscht.

§ 16

Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen mündlichen Teilprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung insgesamt werden folgende Noten verwendet:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können bei den Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch können nicht ausreichende Sprachkenntnisse nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgeglichen werden.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 bis 4 wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(5) Die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 einschließlich	gut,
von 2,6 bis 3,5 einschließlich	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 einschließlich	ausreichend,
von über 4,0	nicht ausreichend.

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine Teilprüfung in den in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten schlechter als „ausreichend“ oder die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Erste Staatsprüfung kann einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet das Landesprüfungsamt über eine Fristverlängerung.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten anerkannt werden.

§ 18

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Gesamtnoten

1. der Bachelorprüfung,
2. der Masterprüfung und
3. der mündlichen Abschlussprüfung

das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Gesamtnoten der Bachelorprüfung und der Masterprüfung werden mit insgesamt 80 v. H. bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wie folgt gewichtet:

1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen: Bachelorprüfung 55 v. H., Masterprüfung 25 v. H.,
2. für das Lehramt an Förderschulen: Bachelorprüfung 50 v. H., Masterprüfung 30 v. H.,
3. für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen: Bachelorprüfung 45 v. H., Masterprüfung 35 v. H.

(3) Die Gesamtnoten der Hochschulprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden mit der ersten Dezimalstelle übernommen; es wird nicht gerundet.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mit 20 v. H. gewichtet.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(6) Für die Bewertung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung sind die Noten gemäß § 16 Abs. 5 zu verwenden.

§ 19

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis
1. mit der Angabe des Lehramtes, auf das das Studium ausgerichtet war, und der Fächer gemäß § 2 Abs. 1,
 2. mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
 3. mit der Gesamtnote der Masterprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
 4. mit den Noten der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 und der Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung sowie
 5. mit dem Gesamtergebnis nach § 18 Abs. 6.

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten mündlichen Prüfung. Beigefügt ist eine Übersicht über die Einzelnoten.

(2) Dem Zeugnis werden auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt ihr oder ihm die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit; es teilt zusätzlich mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung gehindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Ersten Staatsprüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert sie oder er eine Prüfungsleistung, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benut-

zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der betreffenden Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist sie oder er vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, dass diese mit „nicht ausreichend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung geräuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nach-

träglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in die eigene Prüfungsakte nehmen. Fotokopien und Abschriften dürfen gefertigt werden.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. September 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 4 Satz 2)

Curriculare Standards der Studienfächer

Die Curricularen Standards sind für die einzelnen Studienfächer nach Studienmodulen gegliedert. Die jeweiligen Studieninhalte und die zu erreichenden Qualifikationen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

Die Umsetzung der Curricularen Standards, die den Studienmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte werden in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für die Bachelor- und die Masterstudiengänge gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelt.

Abkürzungen:

LA = Lehramt, LÄ = Lehrämter, GS = Grundschulen, HS = Hauptschulen, RS = Realschulen,
Gym = Gymnasien, BBS = berufsbildende Schulen, FöS = Förderschulen

1. Bautechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	
Master-studiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden	
	11	Rechnergestützte Methoden und Verfahren	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

2. Bildende Kunst

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Fachgrundlagen der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	an GS, HS, RS, Gym, FöS
	2	Fachmethoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	
	3	Grundlagen der Kunstgeschichte	
	4	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst	
	5	Einführung in die künstlerische Praxis	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an HS, RS, Gym
	7	Grundlagen der Fachdidaktik	
	8	Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse	

Master- studiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an HS, RS, Gym
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst	
	11	Künstlerische Praxis – Vertiefung	
	12	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst	an Gym
	13	Kunstwissenschaft	

Anmerkung:

Die Module 7 bis 11 werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert.

3. Bildungswissenschaften

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Sozialisation, Erziehung, Bildung	alle LÄ
	2	Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien	
	3	Diagnostik, Differenzierung, Integration	an HS, RS, Gym, BBS
	4	Erziehung und Bildung im Kindesalter	an GS
	5	Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	an FöS
Master- studiengang	6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik	an HS, RS, Gym
	7	Berufspädagogik	an BBS
	8	Besondere Bildungs- und Förderaufgaben	an HS

4. Biologie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der Chemie	alle LÄ
	2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen	
	3	Strukturen und Funktionen der Tiere	
	4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts	
	5	Humanbiologie und Anthropologie	
	6	Ökologie, Biodiversität und Evolution	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	7	Physiologie der Pflanzen	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Physiologie der Tiere	
Master- studiengang	9	Genetik	an HS
	10	Genetik und Mikrobiologie A	an RS, BBS
	11	Genetik und Mikrobiologie B	an Gym
	12	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis	an HS, RS, Gym, BBS
	13	Vertiefungsmodul	an Gym

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Biologieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

5. Chemie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen	alle LÄ
	2	Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen	
	3	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	
	4	Organische Chemie 1 – Grundlagen	
	5	Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie	
Bachelor- Studiengang 5. - 6. Semester	6	Physikalische Chemie – Grundlagen	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht	
	8	Alltags- und Umweltchemie	
Master- studiengang	9	Experimentelle Alltags- und Umweltchemie	an HS, RS, BBS
	10	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	
	11	Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	an Gym
	12	Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	
	13	Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik	
	14	Physikalische Chemie – Vertiefung	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Chemieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

6. Deutsch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Das Fach im Überblick	alle LÄ
	2	Grundlagen der Literaturwissenschaft	
	3	Grundlagen der Sprachwissenschaft	
	4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit	
	5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)	
	6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Sprachwandel	
	9	Themen und Motive	
	10	Sprachvariation	
Master- studiengang	11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)	an HS, RS, Gym, BBS
	12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	

	13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	an Gym
	14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft	
	15	Epochen und Epochenschwellen	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Deutschunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet sowie Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet werden.

7. Elektrotechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	an BBS
	2	Grundlagen der Elektrotechnik	
	3	Elektrotechnische Systeme	
	4	Theoretische Elektrotechnik	
	5	Angewandte Elektrotechnik	
	6	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	
Masterstudiengang	7	Systemtechnik	an BBS
	Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Schwerpunkten Automatisierungstechnik und Informations-/Kommunikationstechnik zu wählen.		
	Schwerpunkt Automatisierungstechnik		
	8	Regelungstechnik	
	9	Automatisierungstechnik (Wahlpflichtmodul)	
	Schwerpunkt Informations-/Kommunikationstechnik; darin ist zwischen den beiden Wahlpflichtmodulen 11 und 12 zu wählen.		
	10	Nachrichtentechnik	
	11	Multimedia (Wahlpflichtmodul)	
	12	Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)	
	13	Fachdidaktik	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

8. Englisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik	alle LÄ
1. - 4. Semester	2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining	
	3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder	

	4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung	
	5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung	
Master- studiengang	8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS, Gym, BBS
	9	Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde	an HS
	10	Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hin- sichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an HS, RS, BBS
	11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1	an Gym
	12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2	
13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion		

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Englischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

9. Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an GS, HS, RS, BBS, FöS
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Theoretische Philosophie 1	an HS, RS, BBS
	7	Theoretische Philosophie 2	
Master- studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an HS, RS, BBS

Anmerkung:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Ethikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

10. Französisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	alle LÄ
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung	

	3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	
	4	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	
	5	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache	
	8	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	
Master-studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	an HS, RS, BBS
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym
	12	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache	
	13	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	14	Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundendidaktik	

Anmerkungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme der Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Gymnasien setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Französischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

11. Geografie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Einführung in die Humangeografie	alle LÄ
	2	Einführung in die Physische Geografie	
	3	Regionalgeografie Deutschland	
	4	Geografiedidaktik 1	
	5	Raumdarstellung und Raumplanung	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Geografiedidaktik 2	an HS, RS, BBS
	7	Geografiedidaktik 2	an Gym
	8	Numerische Methoden in der Geografie	an HS, RS, Gym, BBS
Master-Studiengang	9	Regionalgeografie Europa/Außereuropa	an HS, RS, Gym, BBS
	10	Fragen und Methoden geografischer Forschung	an RS, Gym, BBS
	11	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an HS, RS, BBS

	12	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an Gym
	13	Projektstudie: Raum und Landschaft	
	14	Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Geografieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

12. Geschichte

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	an GS, HS, RS, Gym, FöS <i>Für GS und FöS:</i> Module 1 und 6 sind Pflichtmodule, darüber hinaus: Auswahl von zwei der Module 2 bis 5
	2	Basismodul Alte Geschichte	
	3	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	
	4	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	
	5	Basismodul Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	
	6	Basismodul Geschichtsdidaktik	
Master-studiengang	Wahlpflichtmodule: Zu wählen ist Modul 7, 8 oder 9		an HS, RS, Gym
	7	Aufbaumodul Alte Geschichte	
	8	Aufbaumodul Mittelalter	
	9	Aufbaumodul Neuzeit	
	10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik	an Gym
	11	Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte	
	12	Aufbaumodul Forschung	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

13. Griechisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike	
	5	Literatur- und Kulturwissen 2: 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.	
	6	Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit	
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	

	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts	
Masterstudiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:

Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Graecums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Latein nachzuweisen.

14. Grundschulbildung

Studienteil	Studienbereich	Modul	Titel	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	Bildungswissenschaftliche Grundlegung	1	Grundschulpädagogik	
	Deutsch	2	Fachwissenschaftliche Grundlagen	
	Mathematik	3	Fachwissenschaftliche Grundlagen	
	Fremdsprachliche Bildung	4	Fremdsprachliche Praxis in Englisch oder Französisch	
	Sachunterricht	5	Dimensionen des Sachunterrichts	
	Ästhetische Bildung	6	Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung	
Masterstudiengang	Deutsch	7	Didaktik des Deutschunterrichts	
	Mathematik	8	Didaktik des Mathematikunterrichts	
	Fremdsprachliche Bildung	9	Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik	
	Sachunterricht	10	Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts	
	Wahlpflichtbereich: Aus den Modulen 11 bis 20 ist ein Modul zu wählen. Die Module 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Studienfach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs studiert worden ist.		11	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
			12	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
			13	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Vertiefungsmodul)
			14	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Vertiefungsmodul)
			15	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Vertiefungsmodul)
			16	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul)
			17	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Basismodul)
			18	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Basismodul)
			19	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Basismodul)
			20	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)

Anmerkung:

Die Module 2, 3 und 4 sind jeweils nur für diejenigen Studierenden verpflichtend, die im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht das entsprechende Fach (also Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch) studiert haben. Studierende, die im 1. bis 4. Semester zwei dieser Fächer studiert haben, wählen im Bachelorstudiengang zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich, der im Masterstudiengang angeboten wird.

15. Holztechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den holztechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	
Master-studiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS
	10	Ingenieurholzbau	
	11	Methoden und Verfahren der Fertigung	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

16. Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Theoretische Grundlagen der Informatik	an Gym
	2	Technische Grundlagen der Informatik	an RS, Gym, BBS
	3 - 5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Sichere und vernetzte Systeme	
	7	Programmierpraktikum	
	8	Informatik und Gesellschaft	
	9	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	
Master-studiengang	10	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an Gym
	11	Wahlpflichtmodul	an RS, Gym, BBS
	12	Projektpraktikum	an Gym
	13	Didaktik des Informatikunterrichts	an RS, Gym, BBS

Anmerkungen:

Die Module 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik stimmen überein mit den Modulen 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 des Fachs Technische Informatik im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Informatikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Im Studium für das Lehramt an Realschulen kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik gewählt werden; im Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.

17. Technische Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mathematische Grundlagen der Informatik	an BBS
	2	Technische Grundlagen der Informatik	
	3	Logik	
	4 - 5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Informationssysteme	
	7	Sichere und vernetzte Systeme	
	8	Programmentwicklungsprojekt	
	9	Informatik und Gesellschaft	
	10	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	
Master-studiengang	11	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an BBS
	12	Wahlpflichtmodul	
	13	Projektpraktikum	
	14	Didaktik des Informatikunterrichts	
	15	Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen	

Anmerkungen:

Die Module 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 stimmen überein mit den Modulen 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

18. Italienisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft	
	4	Italienische Literaturwissenschaft 1	
	5	Italienische Kulturwissenschaft 1	
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache	
	8	Italienische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	

Master- studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Italienische Kulturwissenschaft 2, Landeskundedidaktik	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Lateinkenntnisse.

19. Latein

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur und Kulturwissen 1: Griechisch-römische Antike	
	5	Literatur und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit	
	6	Literatur und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike	
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	
	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts	
Master- studiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:

Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Latinums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen.

20. Mathematik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	alle LÄ
	2	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	
	3	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	
	4	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	
	5	Fachdidaktische Bereiche	
Bachelor- Studiengang 5. - 6. Semester	6	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	

Master- studiengang	Wahlpflichtbereich: Im Studiengang für das LA an RS und für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen, im Studiengang für das LA an Gym sind alle vier Module 8 bis 11 verpflichtend.		
	8	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	an RS, Gym, BBS
	9	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	an RS, Gym, BBS
	10	Vertiefungsmodul	an RS, Gym, BBS
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	an RS, Gym, BBS
	12	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung	an HS
	13	Fachdidaktische Bereiche	an RS, Gym, BBS

Anmerkungen:

Die Module 2 bis 5 werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert. Die Themenbereiche der Module 2 und 3 können auch miteinander verbunden und dann thematisch zu zwei gesonderten Modulen zusammengefasst werden (z.B. „Lineare Algebra 1/Analysis 1“ und „Lineare Algebra 2/Analysis 2“).

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich.

21. Metalltechnik

Studienteil	Modul	Titel		Studiengang für LA	
Bachelor- studiengang	1	Höhere Mathematik		an BBS	
	2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus			
	3	Elektrotechnik für Maschinenbau			
	4	Werkstoffkunde			
	5	Maschinenteknik			
	6	Konstruktion			
	7	Technische Mechanik			
	8	Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht			
Master- studiengang	Im Masterstudiengang wählen die Studierenden einen der drei Bereiche				an BBS
	Bereich „Werkstoffe und Fertigung“				
	9	Konstruktion und Fertigung	10	Fügen und Trennen	
	11	Metallwerkstoffe	12	Kunststoffe	
	Bereich „Maschinen- und Fahrzeugtechnik“				
	13	Grundlagen Energietechnik	14	Anwendung Energietechnik	
	15	Strömungsmaschinen	16	Mess- und Regelungstechnik	
	17	Fahrzeugtechnik			
	Bereich „Verfahrenstechnik“				
	18	Grundlagen Verfahrenstechnik	19	Thermodynamische Prozesse	

	20	Mechanische Verfahrenstechnik	21	Thermische Verfahrenstechnik	
	22	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik			

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

22. Musik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Künstlerische Ausbildung 1: Basiskurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	an GS, HS, RS, Gym, FöS
	2	Künstlerische Ausbildung 2: Aufbaukurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	
	3	Musiktheorie praktisch	
	4	Ensemble	
	5	Musikwissenschaft	
	6	Grundlagen der Musikdidaktik	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	7	Musikpraxis für die Hauptschule	an HS
	8	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	an RS
	9	Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule	
	10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	an Gym
	11	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	
	12	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
Master- studiengang	13	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft, Musikvermittlung und Medienkompetenz	an HS
	14	Musikvermittlung und Medienkompetenz	an RS
	15	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft	an Gym
	16	Künstlerische Praxis für die Schule	
	17	Ensemblepraxis und Musiktheorie	
	18	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 19 bis 24 sind zu wählen		
	19	Musiktheorie und Komposition	
	20	Musikwissenschaft	
	21	Musikpädagogik	
	22	Populäre Musik	
	23	Interkultureller Musikaustausch	
	24	Musik und andere Künste	

Anmerkung:

Bei einzelnen Modulen wird zwischen folgenden instrumental- bzw. vokalen Levels unterschieden:

Level A: Anforderungen im Studium für Lehramt an Gymnasien

Level B: Anforderungen im Studium für Lehramt an Realschulen

Level C: Anforderungen im Studium für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Förderschulen

23. Philosophie/Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an Gym
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
	6	Theoretische Philosophie 1	
	7	Theoretische Philosophie 2	
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym
	9	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1	
	10	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2	

Anmerkung:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Ethik.

24. Physik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	alle LÄ
	2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	
	3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	
	4	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	
	5	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an HIS
	7	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an RS, Gym, BBS
	8	Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis	an HIS, RS, Gym, BBS
	9	Experimentalphysik 4: Themen aus dem Makro- und dem Mikrokosmos, gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an HIS
	10	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	an RS, BBS
	11	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	an Gym
Master-studiengang	12	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	an Gym
	13	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an HIS, RS, BBS
	14	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an Gym
	15	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	an Gym

	16	Fortgeschrittenen-Praktikum	an Gym
	17	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an RS, BBS
	18	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an Gym

Anmerkungen:

Gleichlautende Module für unterschiedliche lehramtsspezifische Schwerpunkte werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades differenziert.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

25. Evangelische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Gegenstand und Einheit der Theologie	alle LÄ
	2	Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft	
	3	Einführung in die Biblische Theologie	
	4	Einführung in die Kirchengeschichte	
	5	Einführung in die theologische Ethik	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Biblische Theologie: Vertiefung	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Theologische Anthropologie und Bildungstheorie	
Master- studiengang	8	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	an HS, RS, BBS
	9	Ethik, Gesellschaft, Kirche	an Gym
	10	Gott, Jesus Christus, Glaube	
	11	Lebenswelt, Kultur, Bildung	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en).

Für das Studium zum Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch Hochschulprüfungen mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Außerdem sind vertiefte Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

26. Katholische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Einführungs- und Grundlagenmodul	alle LÄ
	2	Frage nach Gott	
	3	Jesus Christus und die Kirche	
	4	Religiöse Erziehung und Bildung	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	5	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	an HS, RS, Gym, BBS
	6	Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft	

	7	Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens	
Masterstudiengang	8	Vertiefung Katholische Theologie	an HS
	9	Vertiefung Katholische Theologie	an RS, BBS
	10	Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte	an Gym
	11	Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie	
	12	Vertiefung Fachdidaktik	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Katholischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen sowie an Förderschulen keine verbindlichen Anforderungen bestehen, für das Lehramt an Realschulen Grundkenntnisse in Latein erforderlich sind und für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen für die entsprechenden Masterstudiengänge.

27. Russisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen	an Gym
	2	Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft	
	3	Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen	
	4	Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft	
	5	Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit	
	6	Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit	
Masterstudiengang	7	Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen	an Gym
	8	Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbstständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte	
	9	Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten	
	10	Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind Grundkenntnisse der russischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Englischkenntnisse.

28. Sonderpädagogik

28.1 Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	1	Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
	2	Überblick über sonderpädagogische Förderungsberiche
	3	Ergänzungsstudien
Master- studiengang	4	Übergreifende pädagogische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

28.2 Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel	Förderschwerpunkt
Master- studiengang	Aus dem Bereich der Module 1 bis 10 sind zwei Förderschwerpunkte mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 4 Module, zu wählen.		
	1	Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen	1. Lernen
	2	Diagnostik und Förderkonzepte	
	3	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens	2. Sozial-emotionale Entwicklung
	4	Diagnostik und Förderkonzepte	
	5	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen	3. Motorische Entwicklung
	6	Diagnostik und Förderkonzepte	
	7	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen	4. Ganzheitliche Entwicklung
	8	Diagnostik und Förderkonzepte	
	9	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen	5. Sprache
10	Diagnostik und Förderkonzepte		

29. Sozialkunde

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	alle LÄ
	2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	
	3	Politische Theorie	
	4	Vergleich politischer Systeme	
	5	Fachdidaktik Sozialkunde	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Internationale Beziehungen/Außenpolitik	an HIS, RS, Gym, BBS
	7	Wirtschaft und Gesellschaft	

Master- studiengang	8	Politik und Politikvermittlung	an HS
	9	Politik und Politikvermittlung	an RS, BBS
	10	Politik und Politikvermittlung	an Gym
	11	Fachwissenschaftliche Vertiefung	
	12	Querschnittsprobleme im politischen Kontext	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sozialkundeunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört auch eine stärkere Betonung der Wirtschaftswissenschaften.

30. Spanisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	
	4	Spanische Literaturwissenschaft 1	
	5	Spanische Kulturwissenschaft 1	
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der spanischen Sprache	
	8	Spanische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	
Master- studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Spanische Kulturwissenschaft 2, Landeskundendidaktik	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der spanischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Lateinkenntnisse.

31. Sport

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	alle LÄ
	2	Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft	
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten	
	4	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele	
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	5	Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte	an HS, RS, Gym, BBS
	6	Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/Sportaktivitäten	

Master- studiengang	7	Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Sportdidaktisches Projekt	
	9	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an Gym
	10	Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sportunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört die Vermittlung von Kenntnissen über berufsspezifische Belastungen und individuelle Ausgleichsprozesse sowie eigenverantwortliches Handeln zur Erhaltung der Gesundheit.

32. Wirtschaft und Arbeit

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA	
Bachelor- studiengang	Pflicht- und Wahlpflichtbereich in der Gruppe der Module 1 bis 8: siehe Anmerkung			
	1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	an GS, HS, RS, FöS	
	2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
	3	Wirtschaftspolitik		
	4	Wirtschaftsdidaktik		
		5	Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik	an GS, HS, FöS
		6	Soziotechnische Handlungsfelder	
		7	Ernährungsbildung	
		8	Verbraucherbildung	
		9	Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre	an RS
10		Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre		
Master- studiengang	Wahlpflichtbereich: Modul 11, wenn im BA die Module 5 und 6 gewählt wurden, Modul 12, wenn im BA die Module 7 und 8 gewählt wurden, Modul 11 oder Modul 12, wenn im BA die Module 5 bis 8 gewählt wurden.		an HS	
	11	Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)		
	12	Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)		
	Wahlpflichtbereich: Es ist zu wählen zwischen der Gruppe der Module 13/14 und der Gruppe der Module 15/16.		an RS	
	13	Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung		
	14	Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschaftstheorie und -politik		
	15	Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung		
	16	Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement		

Anmerkung:**Pflicht- und Wahlpflichtbereich in der Gruppe der Module 1 - 8**

- Module 1 bis 4 verpflichtend für LA an RS. Modul 4 verpflichtend für LÄ an GS, HS, FöS.
- Darüber hinaus: Für LÄ GS und FöS Auswahl von drei Modulen und für LA HS Auswahl von fünf Modulen aus der Gruppe der Module 1 bis 3 und 5 bis 8; dabei Modul 5 nur in Kombination mit Modul 6 und Modul 7 nur in Kombination mit Modul 8.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 6)

Praktikumsbestimmungen

Inhaltsübersicht

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung
2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung
3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung
4. Leistungspunkte
5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika
6. Pflichten der Studierenden
7. Praktikumsleistungen
8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika
9. Versäumnisse, Krankheit
10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze
11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet studienbegleitend statt. Sie beginnt in der Regel nach dem Vorlesungszeitraum des 1. Semesters des Bachelorstudiengangs und umfasst insgesamt

1. im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen in der Regel 85 Unterrichtstage,
2. im Studium für das Lehramt an Förderschulen in der Regel 100 Unterrichtstage und
3. im Studium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Regel 105 Unterrichtstage,

sowie die Zeiten der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsveranstaltungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht der Lehrkraft oder der Lerngruppe, der sie zugewiesen sind, sowie an schulischen Veranstaltungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gemäß Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters teilzunehmen.

2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung gliedert sich in Orientierende Praktika, Vertiefende Praktika und Fachpraktika, die in der in Absatz 2 genannten Reihenfolge zu absolvieren sind.

(2) Die Praktika sind in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

1. Drei Orientierende Praktika während der beiden ersten Studienjahre des Bachelorstudiengangs, und zwar

Orientierendes Praktikum 1:	10 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Bachelorstudiengangs;
Orientierendes Praktikum 2:	10 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester des Bachelorstudiengangs;
Orientierendes Praktikum 3:	15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester des Bachelorstudiengangs.

Die drei Orientierenden Praktika sind auf verschiedene Schularten zu verteilen, sodass in der Regel drei, mindestens aber zwei verschiedene Schularten besucht werden. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen findet das Orientierende Praktikum 2 in der Regel an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung statt. Das Orientierende Praktikum 3 soll in der Regel in einer Schulart stattfinden, die den Bildungsgang des angestrebten lehramtsspezifischen Schwerpunktes gemäß § 5 Abs. 3 umfasst.

2. Zwei Vertiefende Praktika in einer Schulart, die dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 3 entspricht, in den gewählten Studienfächern, und zwar

Vertiefendes

Praktikum 1: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester des Bachelorstudiengangs;

Vertiefendes

Praktikum 2: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester des Bachelorstudiengangs.

Abweichend davon ist die Durchführung dieser Praktika auch in vorlesungsbegleitender Form möglich. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige staatliche Studienseminar in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Zentren für Lehrerbildung.

3. Ein oder zwei Fachpraktika während des Masterstudiengangs, und zwar

Fachpraktikum 1: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Masterstudiengangs mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen;

Fachpraktikum 2: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen und im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen mit einer Dauer von 15 Unterrichtstagen.

Das Fachpraktikum 2 für das Lehramt an Gymnasien legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

- (3) Die Praktika in zeitlich geblockter Form umfassen in der Regel pro Praktikumswoche mindestens 15 Unterrichtsstunden.

3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung bezieht grundsätzlich das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft ein; sie umfasst folgende Erfahrungsbereiche:

1. Schule und Beruf,
2. Erziehung,
3. Kommunikation und Interaktion,
4. Unterricht,
5. Diagnose und Beratung.

(2) Ziele der Orientierenden Praktika 1 und 2 sind:

1. Kenntnis der Institution Schule und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,
2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse,
3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,
4. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

(3) Ziele des Orientierenden Praktikums 3 sind:

1. Kenntnis der Strukturen der betreffenden Schulart, ihrer Lehr- und Lernkultur und ihrer Lernbedingungen,
2. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen als Grundlage für erste eigene Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur adressatenorientierten Planung und Erprobung von Unterricht unter Anleitung,
4. Überprüfung der eigenen Kompetenzentwicklung und Reflexion über die Entscheidung für das weitere Studium.

(4) Ziele der Vertiefenden Praktika sind:

1. Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen,
2. Fähigkeit zur Entwicklung fachbezogener Ziele und Inhalte der studierten Unterrichtsfächer im Hinblick auf fachdidaktische Anforderungen, nach Möglichkeit in verschiedenen Klassenstufen,
3. Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen durch Weiterentwicklung der eigenen didaktisch-methodischen Handlungskompetenz,
4. Kenntnis verschiedener Formen von Leistungsdiagnostik und -beurteilung,
5. Überprüfung der Entscheidung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf und den lehramtsspezifischen Schwerpunkt.

(5) Ziele der Fachpraktika sind:

1. Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen in den studierten Unterrichtsfächern sowie zur Umsetzung fachdidaktischer Ansätze,
2. Einbeziehung kollegialer Rückmeldung und Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur angemessenen Planung und Durchführung eigenständiger Unterrichtsversuche,
4. Fähigkeit zur Reflexion über die eigenen fachlichen, didaktisch-methodischen und diagnostischen Handlungskompetenzen im Hinblick auf den zukünftigen Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

4. Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand für die schulpraktische Ausbildung während des Studiums wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

(2) Bei erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Schulpraktika werden folgende Leistungspunkte (LP) zuerkannt:

- | | | |
|--|---------|-------|
| 1. Orientierendes Praktikum 1 und 2 | jeweils | 1 LP |
| (je 10-tägig) | | |
| 2. Orientierendes Praktikum 3 (15-tägig) | | 2 LP |
| 3. Vertiefendes Praktikum 1 und 2 | jeweils | 4 LP |
| (je 15-tägig) | | |
| 4. Fachpraktikum 1 (20-tägig) | | 4 LP |
| 5. Fachpraktikum 2 (15-tägig) | | 3 LP |
| 6. Fachpraktikum 2 (20-tägig) | | 4 LP. |

5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Ausbildung der Praktika an der Schule. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Leitung des zuständigen staatlichen Studienseminars eine Praktikumsleiterin oder einen Praktikumsleiter bestimmen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ordnet in den Orientierenden Praktika und in den Fachpraktika die Studierenden Lerngruppen und Lehrkräften zu.

(3) In den Vertiefenden Praktika sind die Studierenden Fachleiterinnen oder Fachleiter der staatlichen Studienseminare zugeordnet.

(4) In jedem Schulpraktikum sind für die Studierenden praktikumsbetreuende Personen beauftragt, und zwar

1. in den Orientierenden Praktika Lehrkräfte der jeweiligen Schule,
2. in den Vertiefenden Praktika Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare,
3. in den Fachpraktika je Fach eine Fachleiterin oder ein Fachleiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Schule.

(5) Die praktikumsbetreuenden Personen gestalten den Praktikumsablauf und entscheiden, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann.

(6) Die Universitäten wirken bei der Durchführung der Praktika mit.

(7) Die Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare führen die Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen durch; die Universitäten wirken daran mit.

6. Pflichten der Studierenden

(1) In allen Schulpraktika sind Leistungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Die Studierenden sollen während der Orientierenden Praktika und der Fachpraktika an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend sein, sofern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Studierenden haben die für die Schule und den Unterricht geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu befolgen.

(4) Die Studierenden sind in allen die Schule, die Schülerschaft, das Kollegium und die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Praktikumsleistungen

(1) Die Praktikumsleistungen umfassen

1. die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die von der Vertreterin oder dem Vertreter des staatlichen Studienseminars, das die Veranstaltung durchgeführt hat, bescheinigt werden;

2. die angemessene Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden oder Teilen von Unterrichtsstunden;
3. die Bearbeitung weiterer Aufgaben zu den Erfahrungsbereichen gemäß Nummer 3 Abs. 1 während des Praktikums;
4. die Teilnahme an Beratungsgesprächen, die von einer praktikumsbetreuenden Person bescheinigt wird.

(2) Die geforderten Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 werden in einer Praktikumsanleitung beschrieben, die vom Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen herausgegeben wird.

(3) Die Studierenden führen ein Praktikumsbuch, in das zu den einzelnen Praktika die Bescheinigungen über die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die gestellten Anforderungen, die bearbeiteten Arbeitsaufträge, die Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Bescheinigungen der Beratungsgespräche aufzunehmen sind.

(4) In den Orientierenden Praktika 1 und 2 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
3. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

(5) Im Orientierenden Praktikum 3 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. Planung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden nach Anleitung und Vorgaben,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung,
5. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person zur Einschätzung von Eignung und Neigung auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(6) In den Vertiefenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Anfertigung von mindestens zwei Unterrichtsplanungen unter Anleitung und nach Vorgaben,
2. eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion mindestens einer Unterrichtsstunde pro Fach,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Person zum erreichten Qualifikationsstand auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(7) In den Fachpraktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme am Vorbereitungsseminar für Fachpraktika,
2. eigenständige Planung und Durchführung einer in der Regel vierstündigen Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben sowie gemeinsame Reflexion und Evaluation mit den praktikumsbetreuenden Personen,
3. Anfertigung der schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde im Rahmen der in Absatz 7 Nr. 2 genannten Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben,
4. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
5. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann, wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 getroffen.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Orientierenden Praktika stellt die jeweilige Schule, diejenige über die erfolgreiche Teilnahme an den Vertiefenden Praktika und den Fachpraktika das jeweilige staatliche Stудиenseminar aus.

(3) Die Entscheidung über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(4) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Schulpraktikum kann zweimal und sollte unverzüglich wiederholt werden. Eine Wiederholung setzt voraus, dass die Studierenden nach jedem Praktikumsversuch an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person teilgenommen haben, über das ihnen eine Bestätigung ausgestellt wird.

9. Versäumnisse, Krankheit

(1) Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich abgeleistet.

(2) Erkrankten Studierende während eines Praktikums oder sind sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme verhindert, haben sie die Schule umgehend zu verständigen. Sie klären mit der praktikumsbetreuenden Person, ob und wie in dem verfügbaren Zeitraum die ausgefallenen Praktikumstage nachgeholt werden müssen.

10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Durchführung von Schulpraktika zu ermöglichen und verantwortlich mitzuwirken.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft zeitweise keine Plätze für Schulpraktika ausweisen müssen; sie entscheidet, an welchen anerkannten Ersatzschulen ebenfalls Schulpraktika abgeleistet werden können.

(3) Die Schulbehörde stellt das Angebot an Praktikumsplätzen bereit. Buchung und Zuweisung der Praktikumsplätze erfolgen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Rahmen dieses Verfahrens selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(4) Das gesamte Praktikumsplatzangebot wird in der Regel spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn in einer für die Studierenden zugänglichen Form ausgewiesen.

(5) Die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

- (1) Abweichend von den vorausgehenden Bestimmungen gelten für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen gemäß Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen spezifische Regelungen.
- (2) Ziele des Praktikums sind:
 1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
 2. Kennenlernen von Kooperationsformen der berufsbildenden Schulen mit Einrichtungen der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.
- (3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:
 1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
 2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung und einer berufsbildenden Schule, falls diese besteht.
 - (4) Die außerschulische berufliche Ausbildungseinrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.
 - (5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.
 - (6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für das Orientierende Praktikum 2 an Schulen entsprechend anzuwenden.

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Kontrollstellen
zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten
Vom 17. September 2007**

Aufgrund

des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 198, BS 7823-31) und

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 321), BS 7823-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „17. August 1998 (BGBl. I S. 2161)“ durch die Angabe „9. März 2005 (BGBl. I S. 734)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in ausreichendem Umfang geeignetes“ durch das Wort „geschultes“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „die Prüfungstermine mitzuteilen sowie“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Prüfungseinrichtungen“ die Worte „oder von Teilen der Prüfungseinrichtungen“ eingefügt.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Prüfungen sachgemäß nach den hierfür maßgeblichen Rechtsbestimmungen sowie nach den Vorgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück durchzuführen.“

d) In Nummer 8 werden die Worte „der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ durch die Worte „des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück“ ersetzt.

e) In Nummer 9 werden die Worte „der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ durch die Worte „dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück“ ersetzt.

4. Nummer 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. a wird die Abkürzung „BBA“ durch die Worte „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Richtlinien werden“ durch die Worte „Die vorstehende Richtlinie 1-3.1.1 wird“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte „der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ durch die Worte „des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. September 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering